



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 2 – 12. Jahrgang – Potsdam, 15. Februar 2002

Inhalt	Seite
Verordnungen	
Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001	19
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Geschäftsordnung der Bezirksrevisoren Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1993 vom 26. November 2001 (2332-I.1)	19
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 21. Dezember 2001 (3262-III.2/3)	20
Angelegenheiten der Notare Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 18. März 1999 vom 9. Januar 2002 (3835-I.5)	20
Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung - GnO -) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 29. August 2000 vom 14. Januar 2002 (4253-III.2)	21
Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg (DOG Brbg.) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 18. Februar 1993 vom 14. Januar 2002 (4550-IV.6)	21
Kostenverfügung Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 15. Januar 2002 (5607-I.2)	23

Inhalt	Seite
Angelegenheiten der Rechtsanwälte	
Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 28. September 1999 vom 17. Januar 2002 (3176-L.30)	24
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Registersachen (Vordruckreihe RS)	
Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 18. Januar 2002 (1414-SH 2/4-I)	25
Personalnachrichten	
Ernennungen	25
Ausschreibungen	26

Verordnungen

**Verordnung zur Bestimmung der Zentralstelle
nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates
vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher
und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil-
oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten**

Vom 19. Dezember 2001

Auf Grund des § 4 Abs. 3 und 4 des EG-Zustellungsdurchführungsgesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1536) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege vom 6. Oktober 1993 (GVBl. II S. 676), der durch Verordnung vom 6. November 2001 (GVBl. II S. 623) geändert worden ist, verordnet der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten:

§ 1

Die Aufgaben der Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher

Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37) nimmt das für Justiz zuständige Ministerium wahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Geschäftsordnung der Bezirksrevisoren

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1993
Vom 26. November 2001
(2332-I.1)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Februar 1993 (JMBl. S. 26), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 14. August 1998 (JMBl. S. 103), wird wie folgt geändert:

I.

Der Gliederungspunkt III.1.2 wird aufgehoben. Die Punkte 1.3 und 1.4 werden die Punkte 1.2 und 1.3.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 26. November 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

**Bestimmung
der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur
Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung
der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 21. Dezember 2001
(3262-III.2/3)

1. Gemäß § 143 Abs. 4 GVG wird die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität im Sinne der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität einschließlich der Anlage hierzu (Anlage E zur RiStBV) in der in Brandenburg jeweils geltenden Fassung bestimmt.
2. Es wird ihr die sachliche Zuständigkeit für die Bearbeitung der im Land Brandenburg anfallenden Verfahren übertragen, die schwerpunktmäßig den Tatbestand des § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) zum Inhalt haben. Weiter ist sie zuständig für die Bearbeitung der im Land Brandenburg gemeldeten Verdachtsanzeigen nach § 11 des Geldwäschegesetzes (GwG).
3. Im Umfang der sachlichen Zuständigkeit gemäß den Nummern 1 und 2 erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft auf alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg.
4. Die Aufgaben der Schwerpunktstaatsanwaltschaft werden von einer besonderen Abteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) wahrgenommen, die aus mindestens einem Abteilungsleiter und für die Bearbeitung von Verfahren der Organisierten Kriminalität besonders geeigneten Staatsanwälten zu bestehen hat. Die Schwerpunktabteilung unterhält eine Außenstelle in der Zweigstelle Eberswalde der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder).
5. Bei den Staatsanwaltschaften Cottbus, Neuruppin und Potsdam wird jeweils ein Abteilungsleiter oder Staatsanwalt zum OK-Beauftragten im Sinne von Nummer 3 der vorgenannten Gemeinsamen Richtlinien bestellt. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Behörde anfallenden Verfahren wegen Organisierter Kriminalität und wegen Straftaten gemäß § 261 StGB unverzüglich an die Schwerpunktabteilung abgegeben werden.
6. Der Außenstelle der Schwerpunktabteilung in Eberswalde obliegt insbesondere die Bearbeitung von Verfahren mit dem Schwerpunkt der Geldwäschekriminalität. Hierdurch soll eine frühzeitige Aufdeckung tatrelevanter Zusammenhänge zu Verfahrenskomplexen der Organisierten Kriminalität und das Aufspüren von Umständen, die in Zusammenhang mit terroristischen Strukturen stehen können, bewirkt werden. Darüber hinaus soll eine möglichst verfahrensintegrierte Bearbeitung gewährleistet werden. Wegen der örtlichen Nähe zum Landeskriminalamt nimmt die Außenstelle ferner im Rahmen der Aufklärung und wirksamen Verfolgung der Or-

ganisierten Kriminalität in der Phase der Initiativ- und Strukturermittlungen die Aufgaben eines Ansprechpartners der Polizei wahr.

7. Die Abgabe eines Verfahrens im Sinne von Nummer 1 dieser Allgemeinen Verfügung an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft erfolgt über den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, der entscheidet, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Abgabe von Verfahren mit dem Schwerpunkt einer Straftat gemäß § 261 StGB von einer örtlichen Staatsanwaltschaft an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft erfolgt unmittelbar. Geht eine Anzeige bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 261 StGB bzw. einer damit im Zusammenhang stehenden Vortat ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Unaufschieb- bare Maßnahmen, insbesondere eine etwa sofort notwendige Beschlagnahme, veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft. Bestätigt sich der Verdacht eines Geldwäschedelikts nicht oder kommt ihm gegenüber anderen Delikten nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zu, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren mit einer Begründung an die sonst zuständige Staatsanwaltschaft zurück. Bei mehreren Taten im prozessualen Sinne (§ 264 StPO) stellt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Vergehen nach § 261 StGB zuvor ein.
8. Die Allgemeine Verfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen. Sie tritt am 7. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 26. November 1999 (JMBl. S. 178) außer Kraft.

Potsdam, den 21. Dezember 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Angelegenheiten der Notare

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 18. März 1999
Vom 9. Januar 2002
(3835-I.5)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 10 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Der Notarassessor erhält über die Entlassung aus dem Anwärterdienst eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 a.“
2. In Abschnitt III Nr. 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „500,- DM“ durch die Angabe „250,00 EUR“ ersetzt.
3. Abschnitt III Nr. 8 Abs. 9 wird gestrichen.
4. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage eingefügt:

„**Anlage 1 a** (zu Nr. I.10)

(Urkundenvordruck)

Frau/Herr
 Notarassessorin/Notarassessor

 wird
 auf eigenen Antrag
 mit Ablauf des
 aus dem Anwärterdienst
 für das Amt des Notars
 entlassen.

Potsdam, den

L.S.

Der Minister der Justiz
 und für
 Europaangelegenheiten“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 9. Januar 2002

Der Minister der Justiz
 und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung - GnO -)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
 und für Europaangelegenheiten
 zur Änderung
 der Allgemeinen Verfügung vom 29. August 2000
 Vom 14. Januar 2002
 (4253-III.2)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 29. August 2000 (JMBL. S. 124) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I § 5 Nr. 3 wird die Angabe „2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ und die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.
2. In Abschnitt I § 7 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „250,00 EUR“ ersetzt.

II.

Die Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 14. Januar 2002

Der Minister der Justiz
 und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg (DOG Brbg.)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
 und für Europaangelegenheiten
 zur Änderung
 der Allgemeinen Verfügung vom 18. Februar 1993
 Vom 14. Januar 2002
 (4550-IV.6)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 18. Februar 1993 (JMBL. S. 41), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1995 (JMBL. 1996 S. 2), wird wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Rufbereitschafts- oder Bereitschaftsdienst ist nach Möglichkeit sicherzustellen.“

2. Nummer 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf § 182 StVollzG und § 203 StGB wird insoweit verwiesen.“

3. Nummer 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann auch außerhalb seiner Dienststunden zu einem Rufbereitschafts- oder Bereitschaftsdienst herangezogen werden.“

4. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Bediensteten des Krankenpflegedienstes obliegt die Ausgabe der vom Arzt verordneten Arzneimittel. Ein rezeptpflichtiges Medikament darf der Bedienstete des Krankenpflegedienstes nur ausgeben, wenn der Arzt es dem Gefangenen verordnet hat. Diese Verordnung muss zeitlich begrenzt sein und eine Dosierangabe enthalten.

(2) Die Bediensteten des Krankenpflegedienstes sind befugt, rezeptfreie Arzneimittel zu verabreichen, wenn ärztliche Hilfe offensichtlich nicht erforderlich ist. Besteht der Gefangene auf Vorstellung beim Anstaltsarzt, veranlasst der Bedienstete des Krankenpflegedienstes die Vorstellung in der nächsten Sprechstunde.

(3) In Vollzugseinrichtungen, die nicht über Bedienstete des Krankenpflegedienstes verfügen, dürfen auch andere Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen rezeptpflichtige und nach Maßgabe der Regelung in Absatz 2 Satz 1 rezeptfreie Medikamente ausgeben. Die gleiche Befugnis haben Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, die nicht Bedienstete des Krankenpflegedienstes sind, in denjenigen Vollzugseinrichtungen, bei denen ein Krankenpflegedienst, nicht aber ein Bereitschaftsdienst des Krankenpflegedienstes besteht, wenn ein Bediensteter des Krankenpflegedienstes nicht verfügbar ist.

(4) Es ist darauf zu achten, dass die Arzneimittel nicht missbraucht werden. Bei Ausgabe stark wirkender Medikamente oder bei Gefangenen mit erkennbaren Persönlichkeitsstörungen sind die Arzneimittel in Gegenwart des Bediensteten einzunehmen; dieser hat – z. B. durch Ausgabe von Tabletten in aufgelöstem Zustand – darauf zu achten, dass der Gefangene das Arzneimittel tatsächlich einnimmt. Im Übrigen sind die Gefangenen für die Einhaltung der ärztlichen Einnahmевorschriften selbst verantwortlich.“

5. Nummer 34 erhält folgende Fassung:

**„Küchendiensttauglichkeitsbelehrungen,
-bescheinigungen und -untersuchungen**

(1) Der Belehrungs- und Bescheinigungspflicht gemäß § 43 IfSG unterliegen alle Personen (sowohl Bedienstete als auch

Gefangene und ggf. sonstige Personen), die zum Herstellen, Verarbeiten oder in Umlaufbringen von Lebensmitteln eingesetzt werden.

(2) Die Belehrung und Ausstellung der Bescheinigung führt das zuständige Gesundheitsamt durch. Es liegt jedoch im Ermessen des Gesundheitsamtes, Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte mit den Belehrungen und dem Ausstellen der Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 IfSG zu beauftragen. Von Seiten der Justizvollzugsanstalten soll auf solche Vereinbarungen hingewirkt werden.

(3) Die unter Absatz 1 genannten Personen dürfen dort erstmalig nur beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder der beauftragten Anstaltsärztin bzw. des beauftragten Anstaltsarztes nachgewiesen ist, dass sie

a) über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote

und

b) über die Verpflichtung der unverzüglichen Mitteilung von bestehenden oder auftretenden Hinderungsgründen (§ 42 Abs. 1 IfSG) mündlich oder schriftlich belehrt wurden und sie nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind (§ 43 Abs. 1 IfSG).

(3.1) Die Belehrungen sind nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren jährlich zu wiederholen. Die Teilnahme an den Belehrungen ist zu dokumentieren (§ 43 Abs. 4 und 5 IfSG).

(4) Wegen der besonderen gesundheitlichen Risikolage im Justizvollzug haben die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte die Gefangenen, die für die in Absatz 1 genannten Arbeiten vorgesehen sind, vor der Erteilung der Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG körperlich zu untersuchen und anamnestische Fragestellungen zu treffen. Sie können ergänzende Untersuchungen (z. B. Stuhlproben, Tuberkulintests, Röntgenaufnahmen pp.) anordnen, wenn Anamnese und körperlicher Befund hierfür Anlass geben.

(4.1) Auf Grund dieser Untersuchungen geeignete Gefangene werden dem zuständigen Gesundheitsamt zur Belehrung und Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG vorgestellt, sofern nicht Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte damit beauftragt worden sind.

(4.2) Auf Grund dieser Untersuchungen nicht geeignete Gefangene können die Tätigkeiten nicht ausüben und keine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG erhalten. Sie sind deshalb auch nicht dem Gesundheitsamt vorzustellen.

(5) Gefangene, die außerhalb der Küche mit vorbereitenden Arbeiten für die Zubereitung der Verpflegung, deren Ausgabe und in Abwischen beschäftigt werden sollen, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die Anstaltsärztin bzw. den Anstaltsarzt nach dem IfSG zu untersuchen und zu belehren. Die Eignung ist jährlich neu festzustellen.“

6. Nummer 41 erhält folgende Fassung:

„Für Arbeitsunfälle gelten die hierzu erlassenen besonderen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten.“

II.

Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 14. Januar 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Kostenverfügung

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 15. Januar 2002
(5607-I.2)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben folgende Änderungen der Kostenverfügung vom 1. März 1976 (Sonderdruck „Grünes Heft“) in der seit 6. Mai 1998 geltenden Fassung (JMBL. S. 60) vereinbart, die ich hiermit in Kraft setze.

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Konkurs-, Vergleichs-“ durch das Wort „Insolvenz-“, und das Wort „Familiensachen“ durch die Wörter „Familien- und Lebenspartnerschaftssachen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 5100“ durch die Angabe „Nr. 5210“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Kosten der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung werden bei der nach § 4 Abs. 2 GKG zuständigen Behörde angesetzt, soweit nicht die Landesregierungen durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründet haben (§ 138 Abs. 2 StVollzG).“
5. In § 5 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
6. In § 10b wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Freiheitsstrafen oder“ gestrichen und die Angabe „§ 10 JVKostO in Verbindung mit den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen“ durch die Angabe „§ 138 Abs. 2, § 50 StVollzG“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „wenn sie nach den für die Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften (vgl. § 10 JVKostO)“ durch die Wörter „wenn sie nach § 50 StVollzG“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „des Konkursverfahrens“ durch die Wörter „des Insolvenzverfahrens“ und die Angabe „Nr. 4220, 4225“ durch die Angabe „Nr. 5112, 5115“ ersetzt.
 - bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „des Gemeinschuldners“ durch die Wörter „des Schuldners“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „oder beim Anschlusskonkurs“ gestrichen.
 - ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „des Konkurses“ durch die Wörter „des Insolvenzverfahrens“ und die Angabe „§§ 202, 204 KO“ durch die Angabe „§§ 207, 211, 212, 213 InsO“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 2 werden die Wörter „Bei Einstellung des Konkursverfahrens oder bei gerichtlicher Bestätigung eines Zwangsvergleichs“ durch die Wörter „Bei Einstellung des Insolvenzverfahrens oder nach Bestätigung des Insolvenzplanes“ und das Wort „Konkursverwalter“ durch das Wort „Insolvenzverwalter“ ersetzt.
- b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„III. Kosten in Vormundschafts-, Dauerbetreuungs- und Dauerpflegschaftssachen“.
 - bb) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Dauerbetreuungen“ durch das Wort „und“ ersetzt und es werden die Wörter „und -beistandschaften“ gestrichen.
- c) Abschnitt IV wird gestrichen.
- d) Abschnitt VI wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„VI. Gebühren in Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen“.

bb) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Scheidungssache sind,“ die Wörter „und Gebühren in Folgesachen von Lebenspartnerschaftssachen (§ 661 Abs. 2 in Verbindung mit § 621 Abs. 1 Nr. 5 und 8 ZPO),“ eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , § 26 Abs. 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Betriebsvermögen“ und die Angabe „ , § 26 Abs. 2“ gestrichen.

10. § 20 wird aufgehoben.

11. In § 21 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 GVKostG“ jeweils durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 GVKostG“ ersetzt.

12. In § 22 Abs. 5 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

13. § 36 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Im Falle des Kostenerlasses ist die den Kostenerlass anordnende Verfügung zu bezeichnen.“

14. In § 37a wird in der Überschrift die Angabe „§ 14 JVKostO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 JVKostO“ ersetzt.

15. In § 43 wird in der Überschrift die Angabe „§ 14 Abs. 6 KostO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 8 KostO“ ersetzt.

16. In § 45 wird in der Überschrift die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 5 KostO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 7 KostO“ ersetzt.

17. An § 52 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Präsidenten der Sozialgerichte legen die Jahresberichte mit ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Landessozialgerichts vor.“

18. In § 52 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „und der Präsident des Finanzgerichts“ durch die Wörter „..., der Präsident des Finanzgerichts und der Präsident des Landessozialgerichts“ ersetzt.

19. In § 56 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt zum 2. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 15. Januar 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Angelegenheiten der Rechtsanwälte

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 28. September 1999
Vom 17. Januar 2002
(3176-I.30)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 28. September 1999 (JMBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.6 wird die Angabe „250,00 DM“ durch die Angabe „130,00 EUR“ und die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 EUR“ ersetzt.
2. Nummer 8.3.5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„bei Wirtschaftsprüfern an das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg sowie an die Wirtschaftsprüferkammer.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
in Registersachen
(Vordruckreihe RS)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 18. Januar 2002
(1414-SH 2/4-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 2. April 1996 (JMBl. S. 50), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 30. April 1999 (JMBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke eingeführt:

- RS 8 - Zwischenverfügung/Beanstandung von Eintragungshindernissen – Vereinsregister (Reinschrift)
- RS 31 - Aufforderung zur Mitteilung betr. Vorstand – Vereinsregister (Reinschrift).

Brandenburg an der Havel, den 18. Januar 2002

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke